

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Wilde Erde". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden/Sa.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung einer naturverbundenen Pädagogik und Lebensweise im Einklang mit den Werten und Prinzipien der Wildnis-, Natur- und Erlebnispädagogik sowie der Permakultur als auch die Förderung
 - der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
 - der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Räume für Begegnung, Gemeinschaft und Heilung in und mit der Natur schaffen
 - Bildungsangebote in den Bereichen Wildnis-, Natur- und Erlebnispädagogik sowie Permakultur in Form von Projekttagen, Camps und Kursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchführen, die deren Verbindung mit der Natur, ihre Bereitschaft zum Naturschutz als auch ihre persönliche und soziale Verantwortung fördern
 - Durch gärtnerische Projekte mit dem Schwerpunkt Permakultur den Bezug zu unseren regionalen, natürlichen Nahrungsmitteln wiederherstellen, neue Biodiversitätsräume schaffen, von und mit der Natur lernen und aktiv Klima- und Umweltschutz betreiben und weiterentwickeln
 - Ganzheitlich therapeutisch in und mit der Natur arbeiten
 - Durch wildnis- und naturpädagogisch begleitetes freies Arbeiten in Werkstätten und Ateliers Menschen jeden Alters ermöglichen, handwerklich und künstlerisch tätig zu sein und nachhaltige Handwerke und Techniken kennenzulernen
 - Unsere Infrastruktur für Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen zur Umsetzung eigener Vorhaben im Sinne des Vereinszwecks bereitzustellen
- (3) Wir orientieren uns an den Grundsätzen und Werten der Wildnispädagogik, der Permakultur und der Bahai-Lehren, die uns befähigen,
 - zu einem friedlichen und erfüllten Zusammenleben unter Menschen und zwischen Menschen und allen anderen Erdenbewohnern beizutragen
 - Vielfalt zu fördern
 - lebenslange Prozesse des Lernens und Reifens anzustreben
 - Heilung in und durch Gemeinschaft und Natur zu ermöglichen
 - Ökosysteme für kommende Generationen zu bewahren, wieder aufzubauen und resilienter zu machen

- ein Bewusstsein für nachhaltiges Handeln zu schaffen und konkrete Lösungsansätze hierfür zu fördern

Uns ist bewusst, dass dies ein fortwährender Prozess ist, bei dem wir untereinander von unseren oben genannten verschiedenen Ansätzen lernen, uns weiterentwickeln und zusammenwachsen.

(4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einzusetzen bereit ist.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

(7) Wir unterscheiden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Im Unterschied zu den ordentlichen Mitgliedern unterstützen Fördermitglieder den Verein rein finanziell. Sie können sich auch in die inhaltliche Arbeit einbringen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.

(2) Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, dem 1. Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, der Schriftführerin und eine weitere Person.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Zur Wahl stehen Mitglieder, die sich bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der eine Vorstandswahl stattfindet, als Kandidaten angemeldet haben. Die dadurch entstandene Kandidatenliste wird den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl zugesandt. Jeder Wähler hat fünf Stimmen und kann die Wahl durch Ankreuzen der betreffenden Personen auf der Kandidatenliste vornehmen.
- (4) Eine Wahl ist nur gültig, wenn der Wahlzettel in einem geschlossenen unbeschrifteten weißen Umschlag übergeben bzw. versandt wird. Briefwahl ist möglich. Dabei muss der Wahlschein in einem geschlossenen Wahlcouvert sein und auf dem Versandcouvert der Absender mit Adresse vermerkt sein sowie das Stichwort „Wilde Erde e.V.“. Der Wahlbrief muss mindestens zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung eingetroffen sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand berufenes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet nach Konsensprinzip. Nur wenn dies nicht möglich ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bis eine einfache Stimmenmehrheit gegeben ist.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- g) Entlastung des Vorstandes

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die Protokollführerin. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführerin, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Eventuelle Satzungsänderungsvorschläge sind bereits mit der Einladung der Mitglieder bekannt zu machen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse nach Konsensprinzip oder, sofern dies nicht gelingt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins.

(6) Vorstandswahlen werden mit absoluter Mehrheit getroffen. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13 Kassenführung

(1) Die Rechnerin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Liquidatoren sind die 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Uni im Grünen e. V., Dresdner Straße 2 B, 01814 Bad Schandau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Versammlungen

(1) In begründeten Fällen können einzelne Mitglieder durch digitale Kommunikationsformate an den Versammlungen des Vereins stimmberechtigt teilnehmen. Dies muss durch den Vorstand bewilligt werden.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll diese Satzung gleichwohl rechtswirksam sein und anstelle der unwirksamen Vereinbarung dasjenige gelten, was in rechtswirksamer Form dem erklärten Willen des Vereins am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde bei der Vereinsgründungsversammlung am 15.12.2023 in Dresden beschlossen.

Wir achten die Gleichbehandlung der Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.